

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.05.2015

Geschäftszeichen:

II 14-1.33.4-142/10

#### Zulassungsnummer:

**Z-33.40-142**

#### Geltungsdauer

vom: **1. Juni 2015**

bis: **15. Oktober 2016**

#### Antragsteller:

**SAINT-GOBAIN ISOVER G+H AG**  
Bürgermeister-Grünzweig-Straße 1  
67059 Ludwigshafen

#### Zulassungsgegenstand:

**Mineralwolle-Dämmstoffe für die Verwendung in Wärmedämm-Verbundsystemen**

"Sillatherm WVP 1-040"

"Sillatherm WVP 2"

"Sillatherm WVP 1-035"

"Sillatherm 035 Basisplatte"

"Sillatherm WV L 1"

"Sillatherm WV L 2"

"Sillatherm WV L 3"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und drei Anlagen.  
Der Gegenstand ist erstmals am 29. Mai 2000 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die werkmäßig hergestellten beschichteten und unbeschichteten kunstharzgebundenen Mineralwolle-Dämmstoffe (Mineralwolle-Platten und Mineralwolle-Lamellen)

- Sillatherm WVP 1-040
- Sillatherm WVP 2
- Sillatherm WVP 1-035
- Sillatherm 035 Basisplatte
- Sillatherm WV 1
- Sillatherm WV 2
- Sillatherm WV 3

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Mineralwolle-Dämmstoffe dürfen in Wärmedämm-Verbundsystemen (WDVS) eingesetzt werden.

Der Anwendungsbereich des mit den Mineralwolle-Dämmstoffen hergestellten WDVS richtet sich nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des WDVS.

### 2 Bestimmungen für die Bauprodukte

#### 2.1 Allgemeines

Die Mineralwolle-Dämmstoffe werden von der Bezeichnung her in Platten und Lamellen unterschieden. Bei Mineralwolle-Platten liegen die Fasern vorwiegend parallel und bei Mineralwolle-Lamellen vorwiegend senkrecht zur Plattenoberfläche. Bei der Produktion werden die Lamellen senkrecht zur Plattenoberfläche von dem Plattenvormaterial abgeschnitten.

Die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>1</sup> dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind zu berücksichtigen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung der Mineralwolle-Dämmstoffe

Folgende Eigenschaften sind einzuhalten.

Tabelle 1

Eigenschaft \ Dämmstofftyp	Dämmstofftyp "Sillatherm ...						
	...WVP...		...WV...			...035 Basisplatte"	
	...1-040"	...2"	...1-035"	...1"	...2"	...3"	
Typ	Platte			Lamelle			Platte
Dicke [mm]	40 - 200	60 - 160	40 - 200				
Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene [kPa]	≥ 15		≥ 3,5	≥ 80			≥ 3,5
Druckfestigkeit oder Druckspannung bei 10 % Stauchung [kPa]	≥ 40		≥ 4	≥ 40			≥ 4

<sup>1</sup> Der Prüf- und Überwachungsplan ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und wird der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vom Antragsteller zur Verfügung gestellt.

Dämmstofftyp Eigenschaft	Dämmstofftyp "Sillatherm ...						...035 Basisplatte"
	...WVP...			...WVL...			
	...1-040"	...2"	...1-035"	...1"	...2"	...3"	
Scherfestigkeit [kPa]	X			≥ 20			X
Schubmodul [kPa]				≥ 1			
Rohdichte [kg/m <sup>3</sup> ]	120			80			120
Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda$ [W/(m·K)]	0,040	0,036		0,041			0,035
Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{\text{grenz}}$ [W/(m·K)]	0,0385	0,0347		0,0394			0,0338
Wasserdampfdiffusion $\mu$	1						
Anzahl der beschichteten Seiten	0, 1 oder 2		1 oder 2	0	2	1	1 oder 2
Plattengröße <sup>3)</sup> [mm x mm]	800 x 625			1200 x 200			800 x 625
Besonderheiten	-	-	2)	-			2)
Nut-Profil		X <sup>1)</sup>					
<p>1) Bei Verwendung der "Sillatherm WVP 2" in Wärmedämm-Verbundsystemen mit Schienenbefestigung müssen die Platten umlaufend an den Kanten, 24 mm von der inneren Oberfläche, eine ca. 3 mm breite und ca. 18 mm tiefe Nut im Werk eingeschnitten bekommen.</p> <p>2) Die Platten setzen sich aus einer verdichteten Deckschicht und einer Unterschicht zusammen. Diese Deckschicht muss gekennzeichnet sein. Die Dämmstoffplatten sind mindestens auf der verdichteten Seite beschichtet</p> <p>3) Andere Plattenformaten sind möglich.</p>							

Sofern keine Angaben zu den einzuhaltenden Werten gemacht werden, gelten die Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe müssen die Anforderungen an Baustoffe der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1:2010-1 erfüllen.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind mit keiner Haftbrücke oder mit einer Haftbrücke auf einer oder beiden Seiten zu beschichten. Bei einseitiger Beschichtung der Platte mit verdichteter Deckschicht ("Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte") ist die verdichtete Seite der Dämmstoffe (Unterputzseite) zu beschichten. Die Haftbrücken dürfen eingefärbt sein. Die Zusammensetzungen und Einfärbungen der Haftbrücke müssen mit den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Rezepturen und weiteren Angaben übereinstimmen.

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen der Mineralwolle-Dämmstoffe sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

## 2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung, Kennzeichnung und Bezeichnung

### 2.3.1 Herstellung

Die Mineralwolle-Dämmstoffe nach Abschnitt 2.2 sind entsprechend der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik werksseitig herzustellen. Die verdichtete Deckschicht ist zu kennzeichnen.

### 2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Die Bauprodukte sind durch eine Verpackung geschützt zu transportieren.

Die Bauprodukte müssen nach den Angaben des Antragstellers vor Feuchtigkeit geschützt gelagert werden. Die Dämmstoffe sind vor Beschädigung zu schützen.

### 2.3.3 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, die Verpackung der Bauprodukte oder der Beipackzettel muss vom Antragsteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 (Übereinstimmungsnachweis) erfüllt sind. Zusätzlich sind die Dämmstoffe auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf den Dämmplatten selbst, wie folgt zu kennzeichnen:

- "Für WDVS mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung geeignet"
- Bezeichnung des Mineralwolle-Dämmstoffs gemäß Tabelle 1
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$
- Lagerungsbedingungen
- Kennzeichnung der beschichteten Seite  
(Hinweis, dass bei einseitig beschichteten Platten, die beschichtete Seite die Außenputzseite ist, bzw. bei beidseitig beschichteten Dämmplatten ist die Klebeseite zu kennzeichnen. Bei Platten mit verdichteter Deckschicht ("Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte") ist jedoch die verdichtete Seite (Unterputzseite) zu beschichten)
- Die Platte "Sillatherm 035 Basisplatte" darf alternativ mit Eigennamen gemäß Hinterlegung beim DIBt versehen sein

Die Kennzeichnung nach der geltenden Fassung der Gefahrstoffverordnung bzw. der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 ist zu beachten.

## 2.4 Übereinstimmungsnachweis

### 2.4.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Antragsteller der Bauprodukte eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Antragsteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Antragsteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle gelten die entsprechenden Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Über die Chargennummer muss eindeutig nachvollziehbar sein, welche Haftbrücke/Einfärbung als Beschichtung verwendet wurde.

### 2.4.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchgeführten Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Regelungen des Prüf- und Überwachungsplans<sup>1</sup>, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

### 3.1 Allgemeines

Für den Entwurf und die Bemessung gelten die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die Mineralwolle-Dämmstoffe nach Abschnitt 2.2 dürfen für den im Abschnitt 1.2 genannten Anwendungsbereich verwendet werden. Es dürfen nur Dämmstoffdicken zur Anwendung kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

Die Bestimmungen des Abschnitts 4 sind zu beachten.

Die Bestimmungen der Zulassungen der zum Einsatz kommenden Dübel sind ggf. zu beachten.

### 3.2 Standsicherheit

#### 3.2.1 Allgemeines

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe ist für den in Abschnitt 1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Anwendungsbereich sowie bei Ausführung gemäß Abschnitt 4 für Gebäude, beansprucht durch Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) gemäß Anlage 1 bis 3 und dem Folgenden, im Zulassungsverfahren erbracht worden.

- $w_e = -2.2 \text{ kN/m}^2$   
für angeklebte Mineralwolle-Lamellen auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-33.40-142

Seite 7 von 10 | 28. Mai 2015

- $w_e =$  (s. Anlage 1 bis 3)  
für angeklebte und durch Dübel befestigte Mineralwolle-Dämmstoffe auf Mauerwerk und Beton mit oder ohne Putz
- $w_e = -2.2 \text{ kN/m}^2$ .  
für angeklebte Mineralwolle-Lamellen auf flächigen Untergründen (Plattenwerkstoffe) im Holzbau.

Der Nachweis der Standsicherheit der Dämmstoffe – sofern nicht in dieser Zulassung geregelt - ist zusammen mit dem Nachweis der Standsicherheit des zum Einsatz kommenden WDVS zu führen.

Die Windlasten ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen<sup>2</sup>.

**3.2.2 WDVS-Lastklassen**

Angedübelte und angeklebte WDVS mit Dämmstoffen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (s. Abschnitt 1.2) werden in Abhängigkeit vom Dämmstofftyp, von der Dämmstoffdicke und dem Dübeltellerdurchmesser in folgende WDVS-Lastklassen (zul  $N_{R,WDVS}$ ) eingeordnet (WDVS-Lastklassen geben die zulässige Tragfähigkeit des WDVS pro Dübelteller an).

Tabelle 2

	Dämmstoff							
	WVP1 – 035 035 Basisplatte				WVL 1 WVL 2 WVL 3		WVP 1 - 040	
Dämmstoffdicke [mm]	≥ 40	≥ 60	≥ 40		≥ 40		< 60	≥ 60
Dübeltellerdurchmesser [mm]	≥ 60 <sup>*)</sup>	≥ 90 <sup>**)</sup>	≥ 110 <sup>**)</sup>	≥ 140 <sup>**)</sup>	≥ 110	≥ 140	≥ 60	
<b>WDVS-Lastklasse</b> zul $N_{R,WDVS}$ [kN]	<b>0,15</b>	<b>0,167</b>	<b>0,15</b>	<b>0,167</b>	<b>0,133</b>	<b>0,167</b>	<b>0,15</b>	<b>0,167</b>
<sup>*)</sup> Dübel sind durch das Gewebe zu setzen								
<sup>**)</sup> ab einer Windsoglast von 1,0 kN/m <sup>2</sup> sind die Dübel durch das Gewebe zu setzen								

Werden WDVS-Lastklassen zur Bestimmung der Dübelmengen herangezogen, so sind folgende Bedingungen zu erfüllen.

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,\text{Dübel}}$$

und

$$W_e \leq n \cdot \text{zul } N_{R,WDVS}$$

mit

$W_e$  : Einwirkungen aus Wind ergeben sich aus den bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen

$n$  : Dübelanzahl pro m<sup>2</sup>

zul  $N_{R,\text{Dübel}}$  : Dübellastklasse

zul  $N_{R,WDVS}$  : WDVS-Lastklasse

Die Lastklassen beinhalten bereits die Sicherheitsbeiwerte  $\gamma_F$  und  $\gamma_M$ .

2

Siehe: [www.dibt.de](http://www.dibt.de) unter der Rubrik >Geschäftsfelder< und dort unter >Bauregellisten/Technische Baubestimmungen<

Für die Bestimmung der erforderlichen Dübelanzahl ist der kleinere Wert von  $n_{R,Dübel}$  bzw.  $n_{R,WDVS}$  maßgebend, wobei eine Mindestdübelanzahl von 4 Dübeln pro  $m^2$  nicht unterschritten werden darf.

### 3.3 Schallschutz

Es gelten die Regelungen zum Schallschutz in den jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für WDVS.

### 3.4 Brandschutz

Die Eigenschaften zum Brandverhalten eines Gesamtsystems sind in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen der WDVS geregelt.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Eingangskontrolle der Bauprodukte

Für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2 ist auf der Baustelle eine Eingangskontrolle der Kennzeichnung gemäß Abschnitt 2.3.3 durchzuführen.

### 4.2 Anwendung in WDVS

Bei Anwendung der Mineralwolle-Dämmstoffe müssen – unter Beachtung der Abschnitte 1.2 und 3 – der Anwendungsbereich und die Verarbeitungshinweise der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für das jeweilige WDVS eingehalten werden, sofern dies nicht im Widerspruch zu dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung steht. Hierbei sind jedoch die speziellen Regelungen zu den Dübeln zu beachten (siehe Abschnitt 3.2).

Für die Befestigung der Dämmstoffe sind allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zu verwenden.

Die Beanspruchbarkeit der Dübel ist entsprechend dem Verankerungsgrund (Wand) der jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für die Dübel zu entnehmen. Mögliche Verwendungsbeschränkungen in den Zulassungen der Dübel sind zu beachten. Alternativ dürfen auch Dübel mit europäischer technischer Zulassung (ETA) verwendet werden, die einen Tellerdurchmesser entsprechend den folgenden Bestimmungen aufweisen, eine Tragfähigkeit des Dübeltellers von mindestens 1,0 kN, eine Tellersteifigkeit von mindestens 0,30 kN/mm haben und der Einbau oberflächenbündig mit dem Dämmstoff (unter dem Gewebe oder durch das Gewebe) erfolgt.

Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 1 bis 3; für die Anordnung der Dübel gilt Anhang A der Norm DIN 55699:2005-02, sofern im Folgenden keine anderen Anordnungen angegeben sind.

Die Dübel, die in die Plattenfläche gesetzt werden, müssen einen Mindestabstand des Dübelschafts zum Plattenrand von 150 mm und zu den anderen Dübelschaften von 200 mm aufweisen.

Es dürfen nur Putzprodukte zum Einsatz kommen, die in der Zulassung des jeweiligen WDVS geregelt sind.

#### 4.2.1 Befestigung der Mineralwolle-Platten

Die Mineralwolle-Platten sind durch Auftragen einer umlaufenden Wulst am Plattenrand und Klebepunkten in der Mitte so mit Klebemörtel zu versehen, dass eine Verklebung von mindestens 40 % erreicht wird.

Bei zur Klebeseite beschichteten Mineralwolle-Platten, die gemäß Abschnitt 2.3.3 entsprechend gekennzeichnet sein müssen, darf der Klebemörtel auch vollflächig oder teilflächig auf den Untergrund aufgetragen werden. Bei vollflächigem auftragen ist der Klebemörtel unmittelbar vor dem Ansetzen der Mineralwolle-Platten mit einer Zahntraufel aufzukämmen. Bei teilflächigem Auftrag muss der Klebemörtel wulstförmig auf den Untergrund aufgetragen werden, so dass mindestens 50 % der Fläche durch Mörtelstreifen bedeckt sind. Die Kleberwülste müssen ca. 5 cm breit und in Wulstmitte mindestens 10 mm dicke sein. Der Achsabstand der Kleberwülste darf 10 cm nicht überschreiten. Die Dämmplatten sind unverzüglich, spätestens nach 10 Minuten, mit der beschichteten Seite in das frische Klebemörtelbett einzudrücken, einzuschwimmen und anzupressen.

Für die Befestigung der Mineralwolle-Platten "Sillatherm WVP 1-040" müssen - zusätzlich zur Verklebung - für den vorliegenden Untergrund und die Anwendung bei WDVS allgemein bauaufsichtlich zugelassene Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm verwendet werden.

Die Befestigung der Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" erfolgt genauso, wie die der Dämmstoffplatten "Sillatherm WVP 1-040", wobei die Dübel immer durch das Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes gesetzt werden müssen. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm dürfen auch unter dem Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes befestigt werden. Die Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" dürfen nur so eingebaut werden, dass die verdichtete Deckschicht der Dämmstoffplatte dem Untergrund abgewendet ist bzw. zur Außenseite (Unterputzseite) liegt.

Für die Befestigung der Dämmstoffplatte "Sillatherm WVP 2" bei Systemen mit Schienenbefestigung gelten die Bestimmungen in den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die WDVS mit Schienenbefestigung.

Für den Dämmstoff "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte" gilt die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel zur Befestigung der Dämmplatten nach Anlage 2 und für die Dämmstoffe "Sillatherm WVP 1-040" und "Sillatherm WVP 2" gelten die Angaben gemäß Anlage 3 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

#### 4.2.2 Befestigung der Mineralwolle-Lamellen

Für die Verwendung als geklebtes WDVS muss der Untergrund mindestens eine Abreißfestigkeit von 0,08 N/mm<sup>2</sup> aufweisen.

Die unbeschichteten Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WV 1" müssen mit Klebemörtel vollflächig auf den Untergrund geklebt werden.

Die vorbeschichteten Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WV 2" und "Sillatherm WV 3" können vollflächig verklebt werden, sie dürfen aber auch teilflächig auf dem Untergrund verklebt werden, sofern die teilflächige Verklebung für Mineralwolle-Lamellen in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für WDVS geregelt ist und die beschichtete Seite zum Untergrund zugewandt ist.

Bei geklebten Systemen sind die Mineralwolle-Lamellen im Bereich vom Winddruck  $w_e = -1,6 \text{ kN/m}^2$  bis  $-2,2 \text{ kN/m}^2$  mit den in der Anlage 1, Tabelle 3 angegebenen Dübelmengen zu befestigen.

Bei gedübelt und geklebten Systemen müssen – zusätzlich zur Verklebung – Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm durch das Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes gesetzt werden. Dübel mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm dürfen unter dem Bewehrungsgewebe des aufgetragenen Unterputzes gesetzt werden. Für die Mindestanzahl der erforderlichen Dübel gilt Anlage 1, Tabelle 1 und 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-33.40-142

Seite 10 von 10 | 28. Mai 2015

#### 4.3 Weitere Informationen

Die Mineralwolle-Dämmstoffe sind durch geeignete Maßnahmen vor Feuchtigkeitsaufnahme zu schützen, insbesondere bei Lagerung auf der Baustelle und vor dem Aufbringen des Putzsystems.

Dirk Brandenburger  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

## Anlage 1

Mindestdübelanzahl für die  
"Sillatherm WVL 1, WVL 2 und "WVL 3"

**Tabelle 1: Mineralwolle-Lamellen "Sillatherm WVL 1, WVL 2 und WVL 3"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm zur Befestigung von Dämmstofflamellen mit den Abmessungen 1200 mm x 200 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,15	4	6	8	10	14

**Tabelle 2:** Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 4.2.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm (Dübelung durch das Gewebe) bzw. 140 mm (Dübelung unter dem Gewebe) zur Befestigung der "Sillatherm WVL 1, WVL 2 und WVL 3" (Plattengröße 1200 mm x 200 mm)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübellast- klasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

**Tabelle 3:**

Putzsystem		Winddruck $w_e$ (Windsoglast) [kN/m <sup>2</sup> ]	Mindestdübelanzahl [Dübel/m <sup>2</sup> ]
Dicke [mm]	Flächengewicht [kg/m <sup>2</sup> ]		
≤ 10	und ≤ 10	bis -1,6	-
		-1,6 bis -2,2	3
> 10	oder > 10	bis -1,6	-
		-1,6 bis -2,2	5

Anlage 2

Mindestdübelanzahl für die  
 "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"

**Tabelle 1: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,0	- 1,6	- 2,2
≥ 40	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	= 0,15	4	6	8	10	14

**Tabelle 2: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 90 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]		
		- 0,56	- 0,77	- 1,0
≥ 60	≥ 0,20	4	4	6
	= 0,15	4	6	8

**Tabelle 3: Mineralwolle-Dämmplatten "Sillatherm WVP 1-035" und "Sillatherm 035 Basisplatte"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 110 mm zur Befestigung von Dämmstoffplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung unter dem Gewebe)

Dämmstoffdicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]		
		- 0,56	- 0,77	- 1,0
≥ 40	≥ 0,20	4	4	6
	= 0,15	4	6	8

Anlage 3

Mindestdübelanzahl für die  
 "Sillatherm WVP 1-040" und "Sillatherm WVP 2"

**Tabelle 1: Mineralwolle-Platten "Sillatherm WVP 1-040"**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch das Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]				
		- 0,56	- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
40 bis 200	≥ 0,20	4	4	5	8	11
	0,15	4	6	7	10	14

**Tabelle 2: Mineralwolle-Platten "Sillatherm WVP 2" – zusätzliche Dübelmengen zur Schienenbefestigung**

Winddruck  $w_e$  (Windsoglast) und Mindestanzahl der Dübel/m<sup>2</sup> nach Abschnitt 3.2 mit einem Tellerdurchmesser von mindestens 60 mm zur Befestigung von Dämmplatten mit den Abmessungen 800 mm x 625 mm (Dübelung durch / unter Gewebe)

Dämmstoff- dicke [mm]	Dübel- lastklasse [kN/Dübel]	Winddruck $w_e$ bis [kN/m <sup>2</sup> ]			
		- 0,77	- 1,00	- 1,60	- 2,20
60 bis 160	≥ 0,15	1	2	4	6